

Ausgabe 21 | 15. November 2022

Fehlendes Personal lähmt die Wirtschaft

Viele oberösterreichische Unternehmen sind aktuell mit enormen Herausforderungen konfrontiert: Hohe Energiepreise, Lieferkettenprobleme und Konsumzurückhaltung lassen mittlerweile etliche Betriebe rote Zahlen schreiben und gefährden mitunter unternehmerische Existenzen und damit auch viele Arbeitsplätze. Zusätzlich verschärft wird diese triste Lage nach wie vor durch den akuten Fach- und Arbeitskräftemangel. Dabei gibt es ein Bündel an Gegenmaßnahmen, die noch dazu schnell wirken.

Mit Blick auf konkrete Zielgruppen besteht das größte Potenzial bei der Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels aus Sicht der oö. Industrie bei:

- **Jugendlichen:** duales Ausbildungssystem muss zukunftsorientiert weiterentwickelt werden
- **Frauen:** Im Industriebereich liegt der Frauenanteil der unselbständig Beschäftigten mit 24,7 Prozent noch unter dem oö. Durchschnitt von 44,6 Prozent
- **Arbeitslosen:** Erhöhung von Arbeitsanreizen (wie z.B. Einführung eines gestaffelten Arbeitslosengeldes) ist erforderlich
- **Älteren / Pensionisten:** Lohnnebenkostensenkung ist wichtigste Stellschraube, Interesse der Inanspruchnahme ehemaliger Mitarbeiter ist hoch
- **Personen mit Migrationshintergrund / Drittstaatsangehörigen:** Forderung der Anpassung bzw. Weiterentwicklung der RWR-Karte

OÖ. Industrie fordert qualifizierte Zuwanderung

Allein in den nächsten 8 Jahren ist ein Rückgang der Erwerbsbevölkerung von 5 bis 6 Prozent, also rund 245.000 Personen, im Alter von 20-60 Jahren vorhersehbar. Es sind demnach gezielte Aktivitäten notwendig, um qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten für den Arbeitsstandort Österreich zu gewinnen.

Reform der RWR-Karte: Richtung stimmt, aber weitere Maßnahmen müssen folgen

Mit der Rot-Weiß-Rot-Karte hat Österreich ein flexibles Zuwanderungssystem, das qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten eine auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglicht. Laut aktueller Umfrage der WKOÖ sparte.industrie wird derzeit die RWR-Karte aber von nur gut einem Drittel (36,97 Prozent) der oö. Industriebetriebe als Instrument zur Beschäftigung von Personen aus Drittlandsstaaten genutzt.

Neben der Integration neuer zusätzlicher Mitarbeiter sollte man aber die Potenziale der jetzt schon beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht aus den Augen verlieren: Viele können und wollen erfahrungsgemäß mehr arbeiten - so es sich für sie auszahlt. „Deshalb muss bei freiwilliger Mehrarbeit zukünftig deutlich mehr Netto vom Brutto bleiben“, so Mag. Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Kürzung des All-in-Gehalts während der Elternteilzeit

Der Kläger ist seit 15.6.2015 bei der Beklagten beschäftigt. Der Dienstvertrag des Klägers sah einen All-in-Vertrag vor. Zwischen den Parteien war im Wesentlichen strittig, wie sich das Entgelt für den Zeitraum der Elternteilzeit nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG) des Klägers aufgrund der konkreten Entgeltvereinbarung vor der Elternteilzeit berechnet.

Der Oberste Gerichtshof hielt dazu im Wesentlichen Folgendes fest:

Bereits in der Entscheidung 9 ObA 30/15z ist der erkennende Senat im Fall einer zwischen Arbeitsvertragsparteien vereinbarten Überstundenpauschale zum Ergebnis gekommen, dass von der Weiterzahlungspflicht des Arbeitgebers das Entgelt für die Leistung von Überstunden nicht umfasst sei. Teilzeitbeschäftigte, die von der Möglichkeit der Elternteilzeit nach dem Mutterschutzgesetz bzw dem Väterkarenzgesetz oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften Gebrauch gemacht hätten, seien zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß (Mehrarbeit) nicht verpflichtet (§ 19d Abs 8 iVm Abs 3 AZG). Ein gänzlicher Wegfall der Überstundenleistung durch längere Zeit hindurch aufgrund eines gesetzlichen Verbots führe zum Ruhen des Anspruchs während der Zeit des Verbots, weil die Grundlage für die Vereinbarung einer Überstundenpauschale in der beiderseitigen Annahme liege, dass solche Überstunden auch tatsächlich geleistet werden „dürften“. Aus einer Pauschalierungsvereinbarung sei aber zumindest konkludent auf eine vertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Überstunden zu schließen. Eine Pauschalabgeltung werde regelmäßig in der Erwartung vereinbart, dass auch Überstunden zu leisten sein werden. Da die Vereinbarung der Überstundenpauschale, wie schon der vereinbarte Widerrufsvorbehalt erkennen lasse, auch hier in der beiderseitigen Annahme der Parteien gelegen sei, dass solche Überstunden von der Arbeitnehmerin auch tatsächlich geleistet werden, wäre das von den Parteien dem Arbeitsvertrag zugrunde gelegte Synallagma zwischen Arbeitsleistung und Entgelt erheblich gestört, wäre die Arbeitgeberin verpflichtet, der Arbeitnehmerin die Überstundenpauschale weiter zu bezahlen, obwohl sie von der Arbeitnehmerin nicht einmal die Leistung von Mehrstunden fordern könne. Würden Elternteilzeitbeschäftigte jedoch einvernehmlich Mehrarbeit erbringen, dann stünde ihnen auch das entsprechende Entgelt zu (Pkt 3.).

Diese Rechtsprechung wurde im Schrifttum überwiegend zustimmend aufgenommen.

Die Frage, ob die Entscheidung 9 ObA 30/15z auch auf All-in-Verträge übertragbar ist, wird im Schrifttum ebenfalls überwiegend bejaht.

Der Oberste Gerichtshof schließt sich der im Schrifttum herrschenden Ansicht an: Haben die Arbeitsvertragsparteien eine All-in-Vereinbarung abgeschlossen, dann ruht während der Elternteilzeit (nur) jener Teil des Arbeitsentgelts, der über das Grundentgelt hinaus für die Leistung von Mehr- und Überstunden bezahlt wird. Für die tatsächliche Leistung von Mehr- und Überstunden gebührt dem Elternteilzeitbeschäftigten selbstverständlich auch die entsprechende Abgeltung, allerdings im Wege der Einzelverrechnung der erbrachten Mehrleistungen.

Dass die zwischen den Parteien getroffene Entgeltvereinbarung keinen Widerrufsvorbehalt der „Überstundenpauschale“ enthält, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Bei einer wirksam vereinbarten Überstundenpauschale besteht zwar die Möglichkeit zu vereinbaren, dass diese vom

BILDUNG & ARBEIT

Arbeitgeber widerrufen oder unter bestimmten Umständen auf Einzelverrechnung übergegangen werden kann, ein Widerrufsvorbehalt ist aber keine unabdingbare Voraussetzung für die Kürzung des Entgelts eines Elternteilzeitbeschäftigten um die Überstundenpauschale.

OGH | 9 ObA 83/22d | 28.09.2022

2. Mentoring für MigrantInnen

Das bereits seit 2008 bestehende Erfolgsprogramm „Mentoring für MigrantInnen“ findet auch im Jahr 2023 wieder statt. Dabei handelt es sich um eine Initiative der WKO in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfond (ÖIF) und dem Arbeitsmarktservice (AMS). Ziel des Programms ist es, MigrantInnen bei der selbstständigen bzw. unselbstständigen Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und die Internationalisierung der Wirtschaft durch Erschließung dieses wichtigen Arbeitskräftepotenzials zu fördern. Durch die Teilnahme als MentorIn leistet man einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Aufgrund der aktuellen Lage wird sich der österreichische Arbeitsmarkt im kommenden Jahr hauptsächlich der Ukraine widmen. Im Jahr 2022 nahmen 79 Mentoringpaare teil und insgesamt 26 Nationalitäten waren unter den Mentees vertreten, davon waren 94 Prozent AkademikerInnen. Österreichweit haben sich bis jetzt etwa 2500 Mentoringpaare gebildet. Diese stehen 6 Monate in enger Zusammenarbeit. Rund 1/3 der Mentees konnte bereits während des 6-monatigen Durchgangs in den Arbeitsmarkt vermittelt werden. Der Rest konnte gemeinsam mit Ihrem Mentor an den Instrumenten zur erfolgreichen Jobsuche in Österreich arbeiten.

Es besteht die Möglichkeit, sich bis 18. Dezember 2022 als MentorIn unter mentoring@wko.at zu bewerben. Der nächste Durchgang für Oberösterreich startet im Jänner 2023. Weitere Infos gibt's hier: [Mentoring für MigrantInnen - WKO.at](https://www.wko.at/branchen/oe/mentoring)

3. Zusatz zum Dienstvertrag - was nicht in den Arbeitsvertrag passt

Mittwoch, 30.11.2022, 14:00 - 18:00 Uhr, online

Zwischen Teilzeit, Karenz und Home-Office - wichtige Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dieses Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Punkte genau geregelt werden sollten, um von vornherein Missverständnisse und kostspielige Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitern zu vermeiden. Im Laufe eines Beschäftigungsverhältnisses gibt es zahlreiche Fälle, die neue anlassbezogene Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfordern. Beispielsweise möchte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Home-Office Möglichkeit bieten oder er stellt diesen Dienstfahrzeuge, eventuell auch mit Privatnutzungsbefugnis, zur Verfügung. Was sollte der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang beachten und was sollte vereinbart werden?

- Home-Office-Vereinbarungen - was ist zu vereinbaren? was soll vereinbart werden?
- KFZ-Nutzungsvereinbarung (Rückstellungspflichten, Privatnutzungserlaubnis, Ersatzpflichten, etc.)

Ausgabe 21 | 15.11.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Richtiges Urlaubsmanagement (Urlaubsvorgriff, Urlaubsanspruch in Stunden rechnen, Umstellung auf das Kalenderjahr, Anrechnen von Vordienstzeiten, etc.)
- Wiedereinstellungszusagen/Wiedereinstellungsvereinbarungen
- Rückkehr aus der Karenz (Versetzungsmöglichkeiten, Anspruch auf Rückkehr in die Führungsposition in Teilzeit? etc.)
- Abschluss von Teilzeitvereinbarungen
- Vergleichsvereinbarungen am Ende eines Dienstverhältnisses

Preis: EUR 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6044>

4. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten

Kündigungen durch den Arbeitgeber sollten vorbereitet sein, um keinen Anlass zur Klage zu geben. Dieses Seminar klärt Sie über Kündigungsfristen, Kündigungen im Krankenstand und Kündigungsschutz auf.

- Kündigung während Kurzarbeit - Ist das überhaupt möglich?
- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mi, 30.11.2022: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6048>

5. AMS-Unternehmensworkshop: Know Your (Digital) Skills - Digitale Kompetenzen richtig bestimmen mit dem DigComp 2.2-AT-Modell

In diesem **Workshop** für Unternehmen aus dem Bereich **Produktion** erfahren Sie anhand konkreter Anwendungsbeispiele, wie das Kompetenzmodell funktioniert und wie Sie es für Ihre Arbeit nutzen können. Zudem gibt es die Möglichkeit zu **Vernetzung und Austausch** mit anderen **Personalentscheider*innen und Personalentwickler*innen** aus der Branche und eine umfangreiche Dokumentation.

Termin: 25. November 2022, 9:00 bis 13:00 Uhr

Ort: AMS Oberösterreich, Europaplatz 9 (EG, Raum 0.029), 4021 Linz

Nähere **Informationen** zum Workshop finden Sie [hier](#).

ENERGIE

1. Strompreiskostenausgleich beschlossen - aber befristet auf 2022

Die Bundesregierung hat das Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz SAG 2022 präsentiert. Dieses Bundesgesetz sieht die befristete Gewährung von Förderungen für Unternehmen in jenen Sektoren vor, die infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen in den Strompreis besonders belastet sind.

Strompreiskompensation seit 2013 EU-weit verankert

Die in der ETS-Richtlinie und der ETS-Beihilfenleitlinie verankerte Strompreiskompensation gibt EU-Staaten seit 2013 die Möglichkeit, Unternehmen einen Teil der über den Strompreis weiterverrechneten indirekten CO₂-Kosten zu erstatten. 14 EU-Mitgliedsstaaten - darunter Deutschland, Tschechien, Frankreich, die Slowakei, Polen, Spanien oder Finnland sowie Norwegen und das Vereinigte Königreich - machen bereits seit mehreren Jahren davon Gebrauch. Mit dem SAG 2022 wird eine langjährige Forderung der Industrie aufgegriffen, die die sparte.industrie der WKOÖ bereits seit 2018 federführend mitgestaltet hat.

SAG 2022 ist nur ein Zwischenschritt

Das im Ministerrat beschlossene Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz wertet die sparte.industrie als einen Zwischenschritt in der Energiefrage und positiv für große, stromintensive Betriebe. Es soll die indirekte Belastung für die Unternehmen durch den europäischen Emissionshandel abfedern. Der beihilferechtliche Rahmen wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2013 geschaffen, daher war es ohnehin schon längst überfällig, dass Österreich die Möglichkeiten wie der Großteil anderer EU-Länder, nun endlich nutzt.

Wettbewerbsnachteile gegenüber dem europäischen Ausland zu befürchten!

Obwohl die erstmalige Umsetzung der Strompreiskompensation zu begrüßen ist, agiert Österreich erneut zögerlich und wenig strategisch: Im Gegensatz zu Deutschland ist die Kompensation nur für ein Jahr vorgesehen ist, obwohl der beihilferechtliche Rahmen bis 2030 läuft. Dies widerspricht erstens dem Grundgedanken der Strompreiskompensation, die einen langfristigen Schutz vor Carbon Leakage gewähren soll. Zweitens gibt es keine Planbarkeit für die heimische Industrie, obwohl gerade in Zeiten hoher Energiepreise eine langfristige Perspektive notwendig ist. Und letztlich stellt eine Befristung einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber unseren europäischen Nachbarstaaten dar.

Ausschluss mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschuss (UEZG)

Für Anlagen, die auch nach SAG 2022 förderfähig sind, besteht im Unternehmens-Energiekostenzuschuss-Gesetz (UEZG) ein Ausschluss der Doppelförderung (vgl. §4 UEZG). Betroffen vom Ausschluss sind hier nur erhöhte Stromkosten, nicht erhöhte Gaskosten. Diese können im Rahmen des UEZG gefördert werden. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) hat informiert, dass nach Förderantragstellung der Antrag nach UEZG zurückgezogen werden kann, sofern sich ein Unternehmen für eine Beantragung nach SAG entscheidet. "Es wird bei der Antragstellung auf den UEZG eine Frage zur Beantragung weiterer Förderungen geben. Hier wäre die beabsichtigte SAG-Förderung bekanntzugeben. Dann wird es eine entsprechende Abstimmung mit dem Unternehmen geben", so das aws.

ENERGIE

2. Transformatoren für Ukraine

Infolge der massiven Luftangriffe durch Russland auf die Energieinfrastruktur der Ukraine kommt es immer wieder zur Unterbrechung der Stromversorgung der zivilen Bevölkerung in weiten Teilen des Landes. Angesichts der spätherbstlichen bzw. winterlichen Wetterverhältnisse kann die Situation zu besonders dramatischen Entwicklungen führen.

Für den Ersatz beschädigter oder zerstörter Anlagen in der Ukraine werden derzeit vor allem Transformatoren (neu oder gebraucht/funktionsfähig) dringend gesucht. Wenn Sie hier unterstützen können, dann kontaktieren Sie bitte die Sparte Industrie unter industrie@wkoee.at.

3. UFI: Neue Regeln für ETS-Betriebe

Bei der betrieblichen Umweltförderung UFI wurde im Oktober eine Anpassung beschlossen, die für ETS-Betriebe Relevanz hat. Die betriebliche Umweltförderung („Umweltförderung im Inland“, „UFI“) dient vorrangig der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben.

Förderung von Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS)

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen können gefördert werden, sofern sie bestehende industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Prozesse betreffen und **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Unterschreitung der „Produkt-Benchmarks“ laut Leitfaden für die 1. Ausschreibung „Transformation der Wirtschaft“ ist nicht möglich oder es liegt kein „Produkt-Benchmark“ vor und eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um mehr als 30% ist mit den angestrebten Maßnahmen nicht möglich. Auf Aufforderung der Abwicklungsstelle ist als Nachweis die Berechnung der Treibhausgas-Einsparungen gemäß EU-Innovation Fund vorzulegen (www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft);
- die zur Förderung beantragte Maßnahme betrifft in überwiegendem Ausmaß die Steigerung der Energieeffizienz bei industriellen Prozessen oder die Umstellung auf THG-arme/-neutrale Produktionsverfahren.
- das Förderungsansuchen für die Umweltförderung im Inland (UFI) ist vor dem 11.07.2022 bei der Abwicklungsstelle eingelangt;
- die umweltrelevanten Investitionskosten betragen nicht mehr als 2,5 Millionen Euro.

Die Antragstellung und Beurteilung der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen erfolgt im jeweils entsprechenden Förderungsbereich der Umweltförderung im Inland (z.B. Energiesparmaßnahmen, Erneuerbare Prozessenergie, ...). Die Förderungsbedingungen des jeweiligen Förderungsschwerpunktes gelten sinngemäß.

ENERGIE

Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung zur Versorgung Dritter (Sektor Energie) eingesetzt werden und dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können nicht gefördert werden.

Mit den angeführten Bedingungen soll die eindeutige Abgrenzung bzw. Komplementarität zur laufenden 1. Ausschreibung des Klimafonds zur „Transformation der Wirtschaft“ sichergestellt werden. Die dargestellten Förderungsmöglichkeiten gelten für Einreichungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland ab dem 01.04.2022 bis zum Start der 2. Ausschreibung für die „Transformation der Wirtschaft“, welche im 1. Quartal 2023 geplant ist.

Verankert ist diese Anpassung im „[Zielgruppen-Informationsblatt](#)“ für die betriebliche Umweltförderung.

4. Erneuerbare-Wärme-Gesetz im Ministerrat

Der Entwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWG) ging am 02.11.2022 durch den Ministerrat und wird im nächsten Schritt im Nationalrat behandelt. Mit diesem Gesetz soll der Ausstieg aus fossilen Heizsystemen geregelt werden. Es ist somit ein zentrales Instrument für die angestrebte Wärmewende. Das Gesetz regelt nicht nur, welche Heizsysteme in neuen Gebäuden errichtet werden dürfen, sondern auch die Umstellung auf dekarbonisierte Heizsysteme in Bestandsgebäuden.

Der Wärmesektor ist in Österreich für etwa die Hälfte des Endenergieverbrauchs verantwortlich. Mit dem EWG sollen die Weichen für die Wärmewende nun gestellt werden.

Eine der weitreichendsten Änderungen aus dem Gesetz ist das Verbot für fossile Heizsysteme, also Kohle-, Öl- und Gasheizungen, im Neubau. So dürfen laut dem Entwurf in neuen Gebäuden ab 01. Jänner 2023 keine fossilen Heizsysteme mehr verbaut werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bauprojekte, die bereits vor dem 1. Jänner 2023 bewilligt wurden.

Auch bei bestehenden Gebäuden müssen Heizanlagen basierend auf Kohle, Öl und Flüssiggas bis 30. Juni 2035 stillgelegt werden. Herkömmliche fossile Erdgasheizungen müssen laut dem Gesetzesentwurf bis 30. Juni 2040 stillgelegt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gasheizungen, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden. Diese können auch nach 2040 weiterbetrieben werden.

Für den Ausstieg aus Kohle-, Öl und Flüssiggasheizungen in Bestandsgebäuden legt das Gesetz drei Gebote fest:

- **Stilllegungsgebot:**
Heizungsanlagen auf Öl-, Kohle- oder Flüssiggasbasis müssen ab einem gewissen Alter stillgelegt werden. In einer Tabelle sind die Stilllegungsjahre für Öl- und Kohleheizungen, abhängig vom Errichtungsjahr festgelegt. So müssen beispielsweise Ölheizungen, die zwischen dem Jahr 1997 und 1998 errichtet wurden, im Jahr 2031 stillgelegt werden. Anlagen, die nach dem Jahr 2014 errichtet wurden, müssen spätestens 2035 stillgelegt werden.
- **Erneuerbarengelb:**
Zentrale Heizungsanlagen, die saniert, verbessert oder erneuert werden, müssen nach dem Umbau

ENERGIE

mit erneuerbaren Energieträgern oder mit Fernwärme betrieben werden. Darüber hinaus dürfen zentrale Heizanlagen, die mit Öl, Kohle oder Flüssiggas betrieben werden, nicht durch eine andere fossile Heizanlage getauscht werden. Eine Ölheizung darf also nicht durch eine Gasheizung getauscht werden. Die Anlage, die ersetzt wird, muss stillgelegt werden. Der Gesetzesentwurf hält einige Ausnahmen von dieser Verpflichtung fest. Zum einen sind bei technischem Gebrechen ein Jahr lang Überbrückungsmaßnahmen zulässig. Darüber hinaus wurden noch einige technische Ausnahmegründe definiert. Zusätzlich hat das Klimaministerium die Möglichkeit, diese Ausnahmegründe mittels einer Verordnung zu ändern.

- **Umstellungsgebot:**

Bei Gebäuden mit dezentralen Öl-, und Kohleheizungen, bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch Gasetagenheizungen, müssen die Gebäudeeigentümer dafür sorgen, dass eine zentrale nicht-fossile Wärmeversorgungsanlage errichtet wird. Bei öl- und kohlebeheizten Gebäuden muss die neue Anlage bis spätestens 2035 errichtet werden und bei gasbeheizten Gebäuden bis 2040. Darüber hinaus legt der Gesetzesentwurf fest, dass die einzelnen Wohnungen innerhalb von fünf Jahren an die zentrale Anlage angeschlossen werden müssen. Auch von dieser Verpflichtung kann wieder bei persönlichen Gründen, technischen Gründen oder bei Unzumutbarkeit abgesehen werden.

Für den Ausstieg aus fossilen Gasheizungen in Bestandsgebäuden muss laut dem Gesetzesentwurf zeitnah ein entsprechendes Gesetz vorgelegt werden.

5. Gestiegene Energiekosten belasten die heimische Wirtschaft stark

Die UniCredit Bank Austria hat eine Studie veröffentlicht, die belegt, wie stark die heimische Wirtschaft durch die gestiegenen Energiekosten belastet wird. Die Studienautoren stellen klar: Um die Wettbewerbsposition sehr exponierter Branchen beziehungsweise das wirtschaftliche Überleben kleinerer Gewerbebetriebe zu sichern, braucht es auf jeden Fall politische Unterstützung.

Gaspreis verzehnfacht - Strompreis verfünffacht

In den ersten drei Oktoberwochen 2022 kostete Erdgas im österreichischen Großhandel rund 150 Euro pro Megawattstunde und damit um 900 Prozent mehr als 2019, elektrische Energie mit 190 Euro pro Megawattstunde um 400 Prozent mehr. Im Vergleich dazu kostete Erdgas in den USA im Oktober 2022 umgerechnet nur 23 Euro pro Megawattstunde und Strom 64 Euro. Im selben Zeitraum sind die Preise für Rohöl und Rohölprodukte in Österreich zwar deutlich schwächer, allerdings je nach Produkt noch um rund 60 bis 130 Prozent gestiegen. Fast alle Unternehmen spüren die Auswirkungen der hohen Energiekosten, nicht nur in den überdurchschnittlich energieintensiven Branchen, wie die Chemie-, Papier- und der Stahlindustrie.

Mit den steigenden Energiepreisen wächst auch die Kostenbelastung der Unternehmen, die von Produkten und Leistungen besonders energieintensiver Branchen in Form von Vorleistungen abhängig sind. Zwar werden die höheren Preise in unterschiedlichem Ausmaß und erst oft mit einiger Verzögerung weitergegeben. Dennoch können diese Effekte erheblich sein, je mehr Produkte die Unternehmen von energieintensiveren Branchen beziehen.

ENERGIE

Besonders betroffenen Branchen in der Industrie sind die Erzeugung von Lebensmitteln, von Kunststoffwaren und von Baustoffen.

Enorm gestiegene Energieaufwendungen in Relation zu Erlösen

Die Entwicklung der Energieaufwendungen in Relation zu den Erlösen zeigt, dass die Belastungen durch die hohen Energiepreise höchst unterschiedlich ausfallen. Zum Beispiel hat die Chemieindustrie 2019 im Branchendurchschnitt 3 Prozent der Erlöse für Energie ausgegeben, die Hersteller von Industriegasen 15 Prozent. In der Lebensmittelindustrie beliefen sich die Energieausgaben auf knapp 2 Prozent der Erlöse, in der Sparte Mühlen auf mehr als 4 Prozent. Allerdings ist die Energierechnung seit 2019 in allen Branchen erheblich gestiegen. Unter der Annahme, dass sich die Anteile der Energieträger am Energieeinsatz nicht veränderten, hat sich die Kostenbelastung im Industriedurchschnitt mehr als vervierfacht. In Summe sind die Energiekosten um rund 16 Milliarden Euro gestiegen, von 2 Prozent der Erlöse 2019 auf etwa 8 Prozent bis zum dritten Quartal 2022. Dazu lieferten nicht nur die energieintensiven, großen Branchen, wie die Stahl-, Chemie- und Baustoffindustrie, hohe Beiträge. Die Energieausgaben der Lebensmittelerzeugung beispielsweise legten sogar überdurchschnittlich stark zu, von knapp 2 Prozent auf mehr als 10 Prozent der Erlöse. Hintergrund davon ist der hohe Anteil von Erdgas am Energieeinsatz der Branche von mehr als 50 Prozent (im Vergleich zu 28 Prozent im Industriedurchschnitt 2019) und der massive Zuwachs der Gaspreise.

Starke Wettbewerbsverzerrungen sind zu beobachten

Die Betroffenheit der Unternehmen hängt von den Gewinnmargen ab und von der Fähigkeit, Preiserhöhungen an die Kunden weiterzugeben. Insofern sind die Marktmacht und die Konkurrenzsituation im Markt entscheidende Faktoren. Je exponierter eine Branche gegenüber den Konkurrenten aus Ländern mit billigerer Energie ist, wie zum Beispiel den USA, desto stärkere Produktions- und Gewinneinbußen sind zu erwarten. Wie bereits erwähnt, kostete Erdgas in den USA im Durchschnitt der ersten drei Oktoberwochen umgerechnet nur 23 Euro pro Megawattstunde, in Österreich 150 Euro pro Megawattstunde. In weiterer Folge muss auch mit Produktionsverlagerungen an günstigere Standorte gerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Unicredit Bank Austria](#).

6. Energiekostenkrise: Unterschiedliche Reaktionen der EU-Länder

Viele europäische Länder deckeln seit Monaten Strom- oder Gaspreise, um Haushalte und Wirtschaft vor den hohen Energiekosten zu schützen.

Deutschland: Gewaltiges Krisenpaket vor Abschluss

Auch Deutschland will mit seinem bis zu 200 Milliarden Euro schweren Krisenpaket Verbraucher und Unternehmen in der Energiekrise abschirmen. Andere EU-Regierungen haben jedoch kritisiert, dass das Land sich damit einen Vorteil verschafft gegenüber anderen Staaten, die weniger Finanzmittel haben.

ENERGIE

Insgesamt plant die deutsche Bundesregierung nach Berechnungen Entlastungen von bis zu 300 Milliarden Euro. Das entspricht demnach etwa 8 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP). In Spanien etwa liegt der entsprechende Anteil demnach nur bei 2,9 Prozent, in den Niederlande bei etwa 5 Prozent.

Frankreich: seit Monaten gedeckelte Gas- und Strompreise

In Frankreich sind die Strom- und Gaspreise bereits seit Monaten gedeckelt. Auch im kommenden Jahr soll der Preisanstieg bei 15 Prozent begrenzt werden. Menschen mit geringem Einkommen zahlt der Staat zudem eine finanzielle Unterstützung. Insgesamt sind nach Angaben einer Sprecherin des Wirtschaftsministeriums bis Ende 2023 mehr als 100 Milliarden Euro für die Entlastungen vorgesehen.

Niederlande: seit Monaten gedeckelte Gas- und Strompreise und gesenkte Mehrwertsteuer auf Energie

Die Niederlande entlasten ihre Bürger mit einem Paket von 23,5 bis 40 Milliarden Euro. Damit wird ab Jänner für Haushalte und kleine Unternehmer ein Preisdeckel für einen Teil des Verbrauchs von Gas und Strom finanziert. Für November und Dezember 2022 bezahlt der Staat allen Haushalten zudem jeweils 190 Euro als Entlastung für die hohen Rechnungen. Menschen mit einem sehr geringen Einkommen sollen einen extra Energiezuschlag von 1.300 Euro bekommen. Die Mehrwertsteuer auf Energie wurde zuvor bereits von 21 auf 9 Prozent gesenkt.

Spanien: Gaspreisdeckel für die Stromproduktion und Senkung der Mehrwertsteuer auf Energie

In Spanien gilt ein Gaspreisdeckel für Gas in der Stromproduktion - das dämpft auch den Strompreis. Der Bahn-Regionalverkehr ist bis Ende 2022 gratis und Fernfahrten sind billiger. Zudem wurden besonders niedrigere Renten um 15 Prozent erhöht sowie eine Sonderzahlung von 200 Euro für Menschen mit niedrigem Einkommen beschlossen. Die Mehrwertsteuer auf Strom und Gas wurde auf 5 Prozent gesenkt. Insgesamt sollen sich die Entlastungen seit September 2021 auf etwa 35 Milliarden Euro belaufen.

Italien: Unterstützung bei Treibstoff und Mehrwertsteuersenkungen

Italiens vorige Regierung unter Ministerpräsident Mario Draghi hat mehrere Hilfspakete beschlossen, um Unternehmen und Verbraucher zu entlasten. Dafür wurden rund 66 Milliarden Euro reserviert. An der Zapfsäule übernimmt der Staat rund 30 Cent pro Liter Benzin oder Diesel. Mit Hilfskrediten und Mehrwertsteuersenkungen auf Kraftstoffe griff die Regierung der drittgrößten EU-Volkswirtschaft zudem Firmen unter die Arme.

Weitere Infos erhalten Sie unter folgendem [Link](#).

ENERGIE

7. Webinar Energiekostenzuschuss für Unternehmen, 11.11.2022

Herr Mag. Wolfgang Schönecker von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH stellte am 11. November 2022 auf Basis der bisherigen Kommunikation der Bundesregierung den Energiekostenzuschuss für Unternehmen vor und beantwortete Fragen zu diesem Förderinstrument.

Ergänzend zum Online-Webinar finden Sie nachstehend den Link zur Aufzeichnung des Webinars sowie zu den Vortragsunterlagen (Präsentation).

<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/Veranstaltungen-im-Ueberblick.html>

STEUERN UND FINANZEN

1. Weitere Ökologisierung der Sachbezugswerteverordnung (Aufladen E-Fahrzeuge, Wallbox, etc.)

Im Zuge der Ökologisierung des Steuerrechts soll die Sachbezugswerteverordnung geändert werden. Insbesondere soll das Aufladen von Elektroautos abgabenfrei ermöglicht werden. Sämtliche nachfolgend dargestellten Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder oder Elektrokradträder. Die Verordnung wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 7.11.2022 in Begutachtung geschickt und es ist zu erwarten, dass spätestens im Dezember die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgen wird. Die Änderungen sollen dann erstmals für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2023 anzuwenden sein.

Bisherige Regelung

Schon bisher wurde für emissionsfreie Elektrofahrzeuge kein Sachbezug für Mitarbeiter festgesetzt. Für Firmenelektrofahrzeuge mussten daher weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Es fielen auch keine Lohnnebenkosten an. Haben die Arbeitgeber auch noch das Aufladen gezahlt, gab es große Unsicherheit hinsichtlich der Abgabenfreiheit. Unstrittig war nur, dass das Aufladen im Unternehmen abgabenfrei war. Haben die Arbeitgeber auch das Aufladen zu Hause bezahlt, wurde die Abgabenfreiheit seitens der Finanzverwaltung bislang nicht immer anerkannt.

Aufladen arbeitgebereigener Elektrofahrzeuge

Ersetzt nun der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für das Laden des firmeneigenen Elektrofahrzeugs oder trägt er die Kosten dafür zur Gänze oder teilweise, besteht diesbezüglich Abgabenfreiheit. Voraussetzung dafür ist, dass der Kostenersatz oder die Kostentragung ausschließlich das Aufladen des arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs betrifft. Das gilt, wenn der Arbeitnehmer bei einer öffentlich zugänglichen Ladestation die Kosten ersetzt bekommt oder wenn der Arbeitgeber das Aufladen im privaten Einfamilienhaus oder am privaten Stellplatz übernimmt.

Wird eine Ladevorrichtung sowohl für das Aufladen des arbeitgebereigenen als auch für allfällige nicht arbeitgebereigene Fahrzeuge verwendet, ist daher eine exakte Erfassung der Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen Fahrzeugs erforderlich und der Kostenersatz ist nur insoweit steuerlich nicht zu erfassen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist Eigentümer einer Wallbox in der Garage seines Wohnhauses. Sie wird sowohl zum Aufladen des arbeitgebereigenen Fahrzeuges (Firmenfahrzeug), als auch zum Aufladen des Elektrofahrzeuges verwendet, das der Ehefrau des Arbeitnehmers gehört. Die Wallbox ermöglicht eine genaue Trennung der Ladungen in Bezug auf die verschiedenen Fahrzeuge. Der Arbeitgeber ersetzt die Ladekosten für das Aufladen des Firmenfahrzeuges entsprechend den Ladenachweisen. Dieser Kostenersatz bleibt steuerfrei.

STEUERN UND FINANZEN

Aufladen arbeitnehmereigener Elektrofahrzeuge

Die Kostenübernahme für das Aufladen arbeitnehmereigener E-Fahrzeuge sind von der Begünstigung nicht erfasst. Arbeitnehmereigene Elektrofahrzeuge dürfen jedoch abgabenfrei im Unternehmen aufgeladen werden!

Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereignes Elektrofahrzeug

Zudem wird die Anschaffung der erforderlichen Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereignes Elektrofahrzeug im privaten Haushalt im Umfang von bis zu EUR 2.000 abgabenfrei gestellt. Übersteigen die Anschaffungskosten (inklusive allfälliger erforderlicher Zusatzinvestitionen wie z.B. - für die Stromleitungen) den Betrag von EUR 2.000, so ist nur der diesen Betrag übersteigende Teil als Sachbezug zu erfassen. Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung ein arbeitgebereignes Fahrzeug überlassen wird.

Dass der betroffene Dienstnehmer für die Kostenübernahme der Anschaffungskosten einer privaten Ladestation bereits über ein arbeitgebereignes E-Fahrzeug verfügen muss, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Die Wirtschaftskammer wird in ihrer Stellungnahme fordern, dass die Anschaffung „lediglich im zeitlichen Zusammenhang“ mit der zur Verfügungstellung eines arbeitgebereignen E-Fahrzeugs erfolgen muss. Ansonsten dürfte die Wallbox erst dann gekauft werden, wenn das E-Auto bereits angeschafft wurde - was unpraktikabel, sachlich nicht gerechtfertigt und bürokratisch wäre.

2. Praxistipps zur Umsetzung der Senkung des FLAF-Beitrages

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sinkt von 3,9 Prozent auf 3,7 Prozent. Die Absenkung des FLAF-Beitrages auf 3,7 Prozent kann bereits für 2023 und 2024 in Anspruch genommen werden, wenn diese Absenkung in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt ist ODER wenn die Absenkung innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer festgelegt wird.

Das BMAW hat dazu nunmehr in FAQs klargestellt, dass

- diese Festlegung formlos und
- für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erfolgen kann, für die eine Beitragspflicht besteht.

Weitere ergänzende Informationen finden Sie unter: [Senkung der Lohnnebenkosten \(bmaw.gv.at\)](https://www.bmaw.gv.at)

STEUERN UND FINANZEN

3. Webinar - Nachhaltigkeitsberichte und Taxonomie: Workshops, Checklisten und Leitfäden für Ihren Betrieb

Die EU hat sich mit dem European Green Deal zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2050 klimaneutral zu sein. Eine wichtige Rolle könnte dabei ein nachhaltiges Finanzwesen spielen, das unter anderem Investitionen in nachhaltige Produkte lenken soll. Der Aktionsplan für nachhaltiges Finanzwesen der EU sieht dabei auch eine deutliche Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zukünftig sollen alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern einen prüfpflichtigen Nachhaltigkeitsbericht abgeben müssen.

In Verbindung mit der sogenannten Taxonomie-Verordnung wird dies weitreichende Folgen für die Industrie mit sich bringen. Die EU-Taxonomie zielt darauf ab, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen.

Bereits im Jahr 2023 müssen sich Unternehmen auf diese neuen Trends vorbereiten, um eine umfassende Berichterstattung aufbauen zu können. DI Georg Rogl, Leiter des Bereichs Climate Change und Sustainability Services bei EY, wird die neuen Anforderungen präsentieren und Hilfestellungen aufzeigen, wie sich die Unternehmen bereits heute auf die neuen Berichtspflichten und zusätzliche Anforderungen einstellen können. Er wird dabei auf eine geplante Workshopreihe eingehen, mit deren Hilfe eine Implementierung in die jeweilige Organisationsstruktur begleitet und unterstützt wird. Auch auf geplante Checklisten und Leitfäden der sparte.industrie der WKO Oberösterreich zur besseren Umsetzung in Ihrem Betrieb wird dabei eingegangen.

DI Georg Rogl leitet den Bereich Climate Change und Sustainability Services bei Ernst & Young und ist Co-Leiter von EYCarbon in Österreich. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit und ist Mitglied der Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Mitglied der Fachjury zur Auszeichnung von Nachhaltigkeitsberichten.

Termin: Montag | 21. November 2022 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/3731816558620096272>

STEUERN UND FINANZEN

4. Neuerungen 2022/2023 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2023 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2022 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Steuerliche Rahmenbedingungen für die Investitionsplanung rund um den Jahreswechsel
- Investitionsfreibetrag
- degressive Abschreibung
- Anhebung GWG Grenze
- investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen
- Sonstige gesetzliche Neuerungen
- Öffi-Ticket für Selbstständige
- Abschaffung kalte Progression
- Anpassungen im Bereich Kapitalvermögen
- Umsatzsteuerliche Konsequenzen der Privatnutzung von e-Autos und e-Fahrrädern
- Erweiterung der echten Steuerbefreiung auf grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Eisenbahnen

STEUERN UND FINANZEN

- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- Kein Reverse Charge bei Vermietung eines inländischen Grundstückes durch ausländische Unternehmer
- Reihengeschäfte - Ausweitung der Dreiecksgeschäftsregel und Fiktive innergemeinschaftliche Erwerbe ohne Vorsteuerabzug bei Verwendung der falschen UIDNr
- Einführung von Umsatzsteuerzinsen
- Abgabenfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023
- Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Grenzüberschreitendes Home-Office
- Änderungen zur Altersteilzeit
- Meldepflichten für Plattformbetreiber
- Erweiterung der Aufzeichnungspflichten im Bereich Kapitalvermögen
- digitale Betriebsprüfung

Termine:

Mo, 5.12.2022, 14:00 - 18:30 Uhr

Do, 19.1.2023, 8:30 - 13:00 Uhr

Preis:

EUR 125,- für WKOÖ-Mitglieder und Klient:innen von LeitnerLeitner,

EUR 175,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung:

<https://online.wkooe.at/UAK/2023-3087> - für den Termin am 5.12.2022

<https://online.wkooe.at/UAK/2023-3088> - für den Termin am 19.1.2023

TECHNOLOGIE

1. INNOVATIONSPREISVERLEIHUNG DES LANDES OÖ

Unter den 62 Einreichungen wurden am Dienstag, 8. November, die kreativsten Köpfe, besten Ideen und zukunftsweisendsten Projekte unseres Bundeslandes im ORF Landesstudio Oberösterreich in Linz ausgezeichnet.

Der Landespreis für Innovation ist eine Kooperation des Landes Oberösterreich und der öö. Standortagentur Business Upper Austria mit der WKO Oberösterreich - sparte.industrie, der Sparkasse OÖ und Medienpartner.

In der Kategorie Großunternehmen setzte sich die Miba AG durch. In der Kategorie Kleine und Mittlere Unternehmen siegte die Pansatori GmbH. Die Kategorie Forschungseinrichtungen entschied die FH OÖ Forschungs- und Entwicklungs GmbH für sich. Den Jurypreis für „radikale Innovation“ erhielt die Primetals Technologies Austria GmbH.

„Die vielen herausragenden Einreichungen im heurigen Jahr zeugen zum wiederholten Mal von der enormen Innovationskraft der oberösterreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Dieser Mut, Neues auszuprobieren, ist ein wichtiger Motor für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich“, so DI (FH) Stephan Kubinger, MBA, Obmann-Stellvertreter der sparte.industrie WKO Oberösterreich.

Alle weiteren Infos finden Sie [hier](#).

2. Die FFG informiert frühzeitig zum zukünftigen Europäischen Innovations- und Technologieinstitut im Bereich Wasser “EIT Water”

Um eine erfolgreiche Beteiligung von österreichischen Organisationen in dieser langfristigen Partnerschaft zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungslabors im Wasserbereich zu ermöglichen, informiert die FFG frühzeitig über Aktivitäten zum „EIT WATER“.

Diesbezüglich wird am 21.11. ab 10 Uhr von der FFG zu einem Webinar geladen. Fragen wie:

- Wie kann ein Konsortium aufgebaut werden
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es in Österreich

werden behandelt.

Zusätzlich wird ein erfolgreicher AT-Teilnehmer an einer „Wissens- und Innovationsgemeinschaft“ (KIC) zu Wort kommen.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die sich durch die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen sowie die Förderung innovativer Menschen gesellschaftlichen Herausforderungen annehmen.

Den Link zur Anmeldung finden Sie hier: https://www.ffg.at/europa/heu/eit_2022-11-21

TECHNOLOGIE

3. Förderinitiative Quantum Austria: Vernetzungstreffen

Am 30. November 2022 veranstalten FWF und FFG ein Vernetzungstreffen für die Förderinitiative Quantum Austria. Die Veranstaltung richtet sich an alle Organisationen, Forschungseinrichtungen und Forscher, die bereits in einem Quantum Austria Projekt aktiv oder an einer potenziellen Beteiligung interessiert sind. Unternehmen können sich ein Bild von der F&E, sowie vom Potenzial auf diesem Gebiet verschaffen und mögliche Projektpartner treffen.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist kostenlos, um eine Anmeldung unter: <https://eveeno.com/329235910> wird gebeten.

Datum: 30. November 2022 ab 14 Uhr

Ort: Haus der Forschung, Sensengasse 1, 1090 Wien

4. Antrittsvorlesungen an der JKU am 28. November 2022

Die Johannes-Kepler-Universität Linz lädt für 28. November 2022, zu Antrittsvorlesungen von neu berufenen Professoren ein.

Die Referenten und nähere Informationen:

- Univ.-Prof.in Dr.in Kerstin Blank, Institut für Experimentalphysik
“Mechanical Engineering of Proteins“
- Univ.-Prof. Dr. Carsten Schneider, Institut für Symbolisches Rechnen (RISC)
“Symbolic Summation and Challenging Calculations from Particle Physics“

Datum: Montag, 28. November 2022, 16.00 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Raum: Festsaal, Uni-Center, 1. Stock

Im Anschluss wird zu einem kleinen Empfang geladen.

Um Anmeldung bis 18. November 2022 unter <https://www.jku.at/veranstaltungsmanagement/veranstaltungsanmeldung/> wird gebeten.

Informationen zu allen Antrittsvorlesungen an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät finden Sie hier:

<https://www.jku.at/technisch-naturwissenschaftliche-fakultaet/news-events/antrittsvorlesungen/>

Ausgabe 21 | 15.11.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Aussendung zur Rats-VO mit der die Genehmigungsverfahren zur Zulassung erneuerbarer Energiequellen vereinfacht werden

Am 9. November 2022 hat die EK eine neue befristete Rats-VO vorgeschlagen, um die [Genehmigungsverfahren zur Zulassung erneuerbarer Energiequellen](#) zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Verordnung ist als befristete Sofortmaßnahme in Form einer Notverordnung (Art. 122 AEUV) konzipiert.

1) Hintergrund

- Mit dem russischen Angriffskrieg in die Ukraine ging eine drastische Änderung der Rahmenbedingungen im Energiebereich einher. Die Diversifizierung der europäischen Energieversorgung ist daher entscheidend, um der aktuellen Energiekrise zu begegnen. Die WKÖ fordert schon lange die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, um Engpässe, welche die Realisierung von Projekten über Jahre verzögern, zu beseitigen. Auch der Europäische Rat setzt sich in seinen Schlussfolgerungen zum Treffen am 20./21. Oktober für eine Beschleunigung ein.
- Bereits im Mai schlug die Europäische Kommission mittels einer Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie im Rahmen des REPowerEU-Pakets vor, die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energie zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Verhandlungen dazu laufen noch.
- Der nun vorliegende Vorschlag reiht sich ein in eine Vielzahl von EK-Initiativen des letzten Jahres: Zu erwähnen sind neben dem **REPowerEU-Paket**, das die Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern in der EU beenden soll, ua die Initiative für **internationale Energie-Partnerschaften mit Drittstaaten** zur Diversifizierung der Versorgung, die **Verpflichtung zur Befüllung der Gasspeicher** jeweils bis 01. November, und **Energieeinsparverpflichtungen** für die Mitgliedstaaten im **Strom- und Gasbereich**, beschlossen mittels Notfallsverordnungen.

2) Wesentliche Inhalte

- **Übergeordnetes öffentliches Interesse:** Der Vorschlag sieht vor, dass für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ein übergeordnetes öffentliches Interesse angenommen wird
- **Solarenergie:** Die EK schlägt eine Frist von höchstens **einem Monat für das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und die zugehörigen Speicher und Netzanschlüsse** vor, wenn diese nicht auf natürlichem Boden installiert sind. Der Vorschlag befreit diese Anlagen auch von der Notwendigkeit, bestimmte Umweltprüfungen durchzuführen.
- **Repowering von Kraftwerken für erneuerbare Energien:** Das Repowering bestehender sauberer Energieanlagen soll zur raschen Steigerung der Stromerzeugung aus allen erneuerbaren Energiequellen führen. Die EK sieht eine Straffung des Genehmigungsverfahrens vor, indem alle **relevanten Umweltprüfungen in die neue Höchstfrist von sechs Monaten einbezogen** werden. Der Vorschlag legt auch fest, dass sich die UVP auf die Bewertung der potenziellen Auswirkungen beschränken sollte, die sich aus der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt ergeben. Darüber hinaus wird ein vereinfachtes Verfahren für Netzanschlüsse eingeführt, wenn das Repowering eine Erhöhung der Gesamtkapazität um nicht mehr als 15 % im Vergleich zum ursprünglichen Projekt bewirkt.

Ausgabe 21 | 15.11.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **Wärmepumpen:** Um die Einführung von Wärmepumpen als Schlüsseltechnologie für die Erzeugung von Wärme und Kälte voranzutreiben, werden mit dem Vorschlag die Genehmigungsverfahren beschleunigt, indem eine **Frist von höchstens drei Monaten** und ein **vereinfachtes Verfahren für den Netzanschluss kleinerer Wärmepumpen** eingeführt werden.

3) WKO Einschätzung

- Die Verordnung wird aus Sicht der Up begrüßt. Besonders die Vorgabe, dass diese Anlagen „in einem übergeordneten öffentlichen Interesse“ gelegen sind, stellt ein starkes Asset bei der Interessenabwägung mit anderen öffentlichen Interessen dar. Auch ambitionierte Zeitlimits für Genehmigungen sind im Sinne der Unternehmen.
- Allerdings geht der Entwurf nicht weit genug. Eine Ausweitung auf weitere Teilbereiche der Energieinfrastruktur ist notwendig. Eine Lösung der aktuellen Energiekrise und eine Transformation unseres Energiesystems ist nur möglich, wenn z.B. auch (Übertragungs-)Netze und große Speichieranlagen schnellstmöglich ausgebaut werden können.
- Anzumerken ist außerdem, dass der vorliegende Vorschlag in Bereiche eingreift, zu deren Überarbeitungen aktuell bereits Verhandlungen laufen (**REDIII, REPowerEU, oder RENATURE**). Um für planbare Rahmenbedingungen zu sorgen, sollten mögliche Zielkonflikte hinsichtlich der in Verhandlung stehenden Rechtsakte verhindert werden.
- Ebenfalls im Sinne der Planungssicherheit scheint die beschränkte Gültigkeitsdauer der Verordnung von nur einem Jahr nicht als sinnvoll. Repowering und Ausbauprojekte können nicht immer kurzfristig umgesetzt werden. Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ständig ändern, könnte dies Investoren verunsichern. Eine längere Zeitspanne wäre daher sinnvoll.

4) Weitere Vorgangsweise

- Da es sich um eine Notverordnung handelt, ist das Europäische Parlament von den Verhandlungen ausgeschlossen. Bei **Annahme durch den Rat** tritt die Verordnung für **ein Jahr in Kraft**. Die EK sieht allerdings die Möglichkeit einer Verlängerung abhängig von den Ergebnissen einer Bewertung der Verordnung bis 1. Juli 2023 an.
- Beim nächsten **Energieministerrat am 24.11.** wird der Vorschlag zusammen mit dem Gas-Solidaritäts-Verordnungsvorschlag behandelt. (Die Gas-Solidaritäts-Verordnung wurde am 18.10. als Teil des jüngsten Energiepakets vorgestellt.)

Ausgabe 21 | 15.11.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Podiumsdiskussion zur Corporate Sustainability: Due Diligence „EU-Lieferkettengesetz“

Hybridveranstaltung

Zeit: 1. Dezember 2022 | 10:00 - 13:00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Österreich | Rudolf Sallinger Saal | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | Anfahrt

Teilnahme: Persönlich oder per Livestream - Anmeldung bis 17.11. möglich

Hintergrund

Nachhaltige Unternehmensführung bringt die Verantwortung von Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft zum Ausdruck. Nachhaltigkeit, insbesondere die Verantwortung für Lieferketten, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Ursprünglich eher ein freiwilliges Managementkonzept, ist international die Tendenz zu erkennen, dass Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen und ihre Verantwortung auf Lieferketten ausgeweitet werden.

In einigen europäischen Staaten existieren bereits Gesetze für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt in globalisierten Wertschöpfungsketten. Ab Jänner 2023 tritt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft.

Um innerhalb der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, hat die Europäische Kommission im Februar 2022 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“) veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Kommission ist nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Unternehmen spielen dabei eine Schlüsselrolle.

In Zukunft sollen Unternehmen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Die Sorgfaltspflichten sollen entlang der gesamten Wertschöpfungskette gewährleistet sein.

Die österreichische Wirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern. Allerdings muss jegliche gesetzliche Regelung mit Augenmaß erfolgen. Die Anforderungen an Unternehmen sollten klar, überschaubar und verhältnismäßig sein.

Wie sollen die neuen Regelungen ausgestaltet sein? Vor welchen Herausforderungen stehen österreichische Unternehmen und wie können sie mit diesen neuen Anforderungen umgehen? Wie muss ein EU-Lieferkettengesetz gestaltet werden, um praxistauglich zu sein?

Darüber möchten wir uns mit Ihnen bei unserer Podiumsdiskussion Corporate Sustainability Due Diligence „EU-Lieferkettengesetz“ austauschen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen - sei es analog oder digital!

Ausgabe 21 | 15.11.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter folgendem Link:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/eu-lieferkettengesetz-veranstaltung-2022.html>

Das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

3. Sonderfinanzierung Hochwasserschutzprojekte im Linzer Zentralraum und Oberen Donautal

Für Hochwasserschutzprojekte (bis HQ 100) stehen EUR 220.060.000,- zur Verfügung. Die Aufteilung der Kosten soll wie folgt erfolgen: 50 % Bund, 30 % Land Oberösterreich und 20 % der antragstellende Interessent.

Die Sonderfinanzierung gilt für die Jahre 2022 bis 2030.

Die Vereinbarung wurde am 27. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist bereits gemäß Artikel 7 mit 29. September 2022 in Kraft getreten.

Von Interesse ist diese Vereinbarung für im Hochwasserschutzprojekt Linzer Zentralraum und Oberes Donautal beteiligte Betriebe.

Links:

- [3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Hochwasserschutzprojekte im Bereich der österreichischen Donau \(BGBl. I Nr. 158/2022\)](#)
- [Land OÖ - Hochwasser](#)
- [Mitteilung betreffend Abschluss der 3. Vereinbarung über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau - LGBl. Nr. 93/2022](#)

4. Beste verfügbare Techniken für Eisenmetallverarbeitung

Die Schlussfolgerungen fassen die Dokumentation zu den besten verfügbaren Techniken für Eisenmetallverarbeitung zusammen. Davon erfasst sind folgende Tätigkeiten:

- Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Aufbringen von Schutzschichten)
- Oberflächenbehandlung von Eisenmetallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren
- Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen
- Kaltwalzen und Drahtziehen
- Säurerückgewinnung (unmittelbar mit der Tätigkeit verbunden)

Ausgabe 21 | 15.11.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Kombinierte Behandlung von Abwässern verschiedenen Ursprungs
- Unmittelbar verbundene Verbrennungsprozesse

Weiters wird auf BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf weitere relevante geregelte Tätigkeiten verwiesen.

Neben allgemeinen Ausführungen (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen etc.) enthalten die Schlussfolgerungen Ausführungen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Umweltleistung insbesondere Umwelt- und Energiemanagement
- Überwachung von Verbrauch (Wasser, Energie, Materialien), Abwasseraufkommen und Entsorgung
- Überwachung von Emissionen in die Luft und in Wasser
- Umgang mit Gefahrenstoffen (Vermeidung)
- Energieeffizienz der Anlagen (Prozesssteuerung/Überwachung)
- Materialeffizienz bei diversen Anwendungen
- Wasserverbrauch und Abwasseranfall, Wiederverwendbarkeit
- Emissionen in die Luft diverser Prozessschritte
- Emissionen in das Wasser
- Lärm und Erschütterungen
- Rückstände

Weiters enthält die Schlussfolgerung eine Beschreibung von Techniken zur Erhöhung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen in die Luft bzw. Wasser.

Betreiber von IPPC-Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen fallen, müssen, wenn die Tätigkeit der Eisenmetallverarbeitung eine Haupttätigkeit darstellt, der Behörde innerhalb eines Jahres (bis 4. November 2023) mitteilen, ob sich der Stand der Technik für ihre Anlagen durch die BVT-Schlussfolgerungen geändert hat. Anlagen, für die dies zutrifft, müssen innerhalb von maximal 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerung (bis 4. November 2026) an die besten verfügbaren Techniken im Sinn der Schlussfolgerungen angepasst werden. Details zum Anpassungsverfahren sind für gewerbliche Betriebsanlagen im [§ 81b Gewerbeordnung](#) bzw. für Abfall(mit)behandlungsanlagen im [§ 43a Abfallwirtschaftsgesetz](#) geregelt.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 4. November 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und gilt grundsätzlich ohne Übergangsfrist und betrifft alle Unternehmen der Eisenmetallverarbeitungsindustrie (IPPC-Anlagen).

Ausgabe 21 | 15.11.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2110 - Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken \(BVT\) in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie](#)
- [Industrieemissions-Richtlinie \(2010/75/EU\)](#)
- [BMAW-Informationen zur Industrieemissions-Richtlinie](#)

[BMAW-Informationen zu BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen](#)

AUSSENHANDEL

1. Änderung des Ländernamens TÜRKEI in TÜRKIYE

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass bei der Neuauflage der A.TR Formulare nunmehr die Bezeichnung **Türkiye** angeführt wird. Restbestände der Formulare mit der alten Bezeichnung können nach wie vor verwendet werden, da die türkischen Behörden eine Übergangsfrist zugesichert haben.

Falls Ihr türkischer Abnehmer allerdings schon die neue Bezeichnung verlangen sollte, ist die Vorgangswiese empfehlenswert (siehe gelbe Markierung), die im untenstehenden Text beschrieben wird.

Form und Inhalte der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. werden durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 festgelegt. Der Beschluss ist die geltende Rechtsgrundlage und wurde auch nicht an den Vertrag von Lissabon angepasst, der aus dem Vertrag über die Europäische Union und einem weiteren über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht. Somit wäre bereits seit Ende 2009 die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ schon nicht mehr die korrekte Bezeichnung gewesen.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

| | | |
|---|--|--------------------------------|
| 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) <input type="checkbox"/> | A.TR. Nr. A 000000 | |
| | 2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. vom | |
| 3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) | 4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKIEI | |
| | 5. Ausfuhrstaat | 6. Bestimmungsstaat (*) |

Da der neue Ländername auch nicht im Feld 4. aufscheint, kann ich nach Rücksprache mit dem BMF folgende Empfehlungen weitergeben:

- Exportseitig kann im Feld 6. „Bestimmungsstaat“ die neue Länderbezeichnung verwendet werden.
- Falls es erforderlich erscheint oder zwingen erforderlich ist, kann in Feld 4. der Ländername leserlich durchgestrichen und die Bezeichnung „TÜRKIYE“ ergänzt werden. Diese Ergänzung ist allerdings von „ermächtigten Ausführern“ mit deren Sonderstempel zu versehen. (Nur mehr im Warenverkehr mit der Türkei [Zollunion] ist für die Ausstellung der vorgesehenen Präferenznachweise A.TR. noch ein Verfahren mit einem Sonderstempel vorgesehen.) Bei allen anderen Ausführern wird der bestätigende Zollbeamte die Ergänzung mit einem Stempelabdruck versehen.

Eine Änderung der Vordrucke kann durch die Mitgliedstaaten mangels Rechtsgrundlage nicht in Eigeninitiative erfolgen!

AUSSENHANDEL

2. Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs

Im Amtsblatt L282 wurde die Durchführungsverordnung zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs veröffentlicht. Es waren Änderungen erforderlich um den Anforderungen an die Statistik und die Handelspolitik sowie technologischen und ökonomischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Zum Beispiel, indem neue Unterpositionen eingeführt werden, die die Überwachung bestimmter Waren erleichtern, wie beispielsweise „Plattpfirsiche und Plattnektarinen“ in Kapitel 8, bestimmter „Reis“ in Kapitel 10, bestimmte „kritische Rohstoffe“ in den Kapiteln 25, 26, 28 und 85, einige chemische Erzeugnisse („DOTP“) in Kapitel 29 und „Barren und Bolzen, aus Aluminium“ in Kapitel 76 der KN.

Es ist auch erforderlich, die Liste internationaler Freinamen für pharmazeutische Stoffe und pharmazeutischen Zwischenprodukte, für die die Zollfreiheit gilt, auf Grund der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Liste zu aktualisieren.

Den „Zolltarif 2023“ finden Sie unter dem folgenden Link: [Publications Office \(europa.eu\)](https://publications-office.europa.eu)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Neuerungen beim grenzüberschreitenden Kleintransport

Durch EU-VO 2020/1055 vom 15.7.2020 kam es zu einer Änderung über den Marktzugang im Güterkraftverkehr sowie einer Änderung über die Berufszulassung und somit auch zu Änderungen im Kleintransportgewerbe.

Seit 21. Mai 2022 benötigen Kleintransportunternehmen **im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t überschreitet, eine eigene Konzession sowie eine Gemeinschaftslizenz.**

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuverlässigkeit
- finanzielle Leistungsfähigkeit
- fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis)
- tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich
- zuverlässiger und fachlich geeigneter Verkehrsleiter

Neben der Konzession wird auch eine Gemeinschaftslizenz benötigt. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz muss in jedem im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeug des Verkehrsunternehmers mitgeführt werden und ist bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Auch die Kabotage- und Entsenderegelungen sind entsprechend einzuhalten!

Achtung: Diese Neuerungen betreffen nur Kleintransporteure mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 2,5t und 3,5t, die grenzüberschreitend tätig sind. Für Kleintransporteure, die ausschließlich innerstaatlich fahren, ergeben sich keine Änderungen!

Weitere Informationen zu den Neuerungen im grenzüberschreitenden Kleintransport ab 2,5t hzG entnehmen Sie bitte dem beiliegendem Merkblatt.

Fragen und Antworten zur Kabotage und Entsendung finden Sie [hier](#).

WIRTSCHAFTSPANORAMA

2. Einladung zur Hybrid-Veranstaltung "Automatisiertes Fahren"

Die Bundessparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich lädt zum Symposium "Automatisiertes Fahren: Realität und Potenzial" am 02.12.2022 von 9:00 bis 13:00 Uhr. Eine Teilnahme ist in der WKÖ bzw. auch online möglich.

Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter folgendem Link:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/automatisiertes-fahren-veranstaltung.html>

Eine Anmeldung ist über das [Anmeldeformular](#) bis spätestens Montag, 28.11.2022, möglich.

Den Zugangslink für die Online-Teilnahme am Symposium erhalten Sie zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn.

3. Gültigkeit ukrainischer Führerscheine in Österreich

Die aktuelle [EU-Verordnung 2022/1280](#) sieht vor, dass seit 27.7.2022 kein Umtausch eines ukrainischen Führerscheins gegen den eines EU-Staates (in unserem Fall: gegen einen österreichischen Führerschein) nötig ist.

Ukrainer:innen, die vorübergehenden Schutz erhalten haben, können ihren ukrainischen Führerschein weiter benutzen, ohne ihn gegen einen EU-Führerschein umtauschen oder eine neue Fahrprüfung ablegen zu müssen, solange sie den vorübergehenden Schutzstatus haben.

Bei Verlust oder Diebstahl des Führerscheins können die EU-Staaten einen neuen EU-Führerschein ausstellen, sofern sie bei den ukrainischen Behörden nachprüfen, ob die betreffende Person in ihrem Land einen gültigen Führerschein besaß und diese Person eine Bescheinigung über ihre körperliche und geistige Eignung vorlegt.

Aktuelle ukrainische Führerscheine (seit ca. 2005) sehen EU-Scheckkartenführerscheinen sehr ähnlich und beinhalten auch annähernd die gleichen Führerscheinklassen.

Laut der aktuellen EU-Verordnung sind weder ein Internationaler Führerschein noch eine Übersetzung erforderlich.

Die Regelung gilt also unabhängig davon, welche Nationalität das gelenkte Fahrzeug hat, es dürfen also auch in Österreich zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge gelenkt werden.

Weiterführende Informationen können auf der [ÖAMTC-Website](#) abgerufen werden.